

Benützungsordnung für die gemeindlichen Anlagen, Menzingen

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDLICHEN ANLAGEN

Der Gemeinderat von Menzingen, gestützt auf § 84 Absatz 4 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Benützungsordnung regelt die Benützung der Räume der Mehrzweckhalle Schützenmatt, der Dreifachhalle Ochsenmatt, der Mehrzweckräume Ochsenmatt, Eu und Finstersee, der Aula Schulhaus Marianum, des Singsaal Schulhaus Dorf, der Musikschule Klosterhof und des Spritzenhüsli und des Inventars sowie der Aussenanlagen.

Art. 2 Räumlichkeiten

¹ Die Benützungsordnung bestimmt die Benützung und den Betrieb der folgenden Räumlichkeiten:

- a) Mehrzweckhalle Schützenmatt
 - Grosser Saal
 - Bühne
 - Küche, inkl. Kleininventar, Kühlraum und Lagerraum für Getränke
 - Foyer
 - Bar
 - Garderobe
- b) Dreifachturnhalle Ochsenmatt III
 - Dreifachhalle
 - Garderobentrakt
 - Office, Küche inkl. Kleininventar
 - Aussenanlagen (Rasen- und Allwetterplatz)
- c) Ochsenmatt III Mehrzweckraum
- d) Mehrzweckraum Finstersee
 - Mehrzwecksaal
 - Küche inkl. Kleininventar
- e) Mehrzweckraum Eu
 - Mehrzweckraum
- f) Aula Schulhaus Marianum
 - Aula
- g) Singsaal Schulhaus Dorf
 - Aula
- h) Musikschule Klosterhof
 - Konzertsaal
- i) Spritzenhüsli
 - Raum
 - Küche inkl. Kleininventar

² In dieser Benützungsordnung wird die Gesamtheit dieser Räume und Aussenanlagen mit «Anlagen» bezeichnet.

Art. 3 Verwendungszwecke

¹ Die Anlagen stehen für Anlässe von Einwohnergemeinde, Schule, Musikschule, ortsansässigen Körperschaften, Organisationen, Vereinen, Firmen und Privatpersonen sowie von auswärtigen Interessierten zur Verfügung.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

¹ Eigentümerin der Anlagen und des dazugehörenden Inventars ist die Einwohnergemeinde Menzingen.

2 Verantwortlichkeit

Art. 5 Aufsichtsorgan

¹ Aufsichtsorgan ist die Bauabteilung sowie die Zentralen Dienste der Einwohnergemeinde Menzingen. Sie können im Interesse eines geordneten Betriebs und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zusätzliche Auflagen erlassen.

Art. 6 Betriebsorgane

¹ Der Gemeinderat bestimmt folgende Betriebsorgane:

- a) Abteilung Zentrale Dienste
Sie nimmt Reservationen für die Anlagen entgegen, erteilt dem Veranstalter die erforderlichen Weisungen und stellt die Reservationsbestätigungen aus.
- b) Hauswartung
Die Hauswartung überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften, nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Räume und sämtlicher Nebenräume und des Inventars vor. Zudem ist sie oder eine extern beauftragte Stelle zuständig für die Handhabung und Bedienung aller technischen Einrichtungen. Nach Absprache mit der Hauswartung kann der Veranstalter diese Aufgabe übernehmen.

Art. 7 Melde- und Auskunftsstelle

¹ Meldungen und Fragen im Zusammenhang mit den Anlagen sind an die Abteilung Zentrale Dienste zu richten.

Art. 8 Bewilligungen

¹ Bewilligungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen (z. B. für Alkoholausschank, längere Öffnungszeiten, Tombola, Lottomatches, Feuerpolizei, Parkierung, Reklamen und Plakatstände resp. ZIPScreens, etc.) sind vom Veranstalter bei der Abteilung Zentrale Dienste einzuholen.

Art. 9 Sorgfaltspflicht

¹ Die Anlagen, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von der Hauswartung oder von den durch die Hauswartung instruierten Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Hauswartung vorgenommen werden.

3 Reservationen

Art. 10 Anmeldung

¹ Interessierte reservieren die Anlagen 8 Wochen im Voraus via dem Online Tool. Die Räume können mit einmaligen Veranstaltungen belegt werden. Für Dauerbelegungen ist ein Gesuch einzureichen.

Art. 11 Vergabe

¹ Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

² Die Abteilung Zentrale Dienste bestätigt die Dauerbelegungen. Die Belegung ist jährlich zu überprüfen und die Gemeinde entscheidet über die Vergabe und behält sich vor, die Räumlichkeiten

bei geringer Nutzung anders zu vergeben.

³ Haben bestimmte Organisatoren, Benützer oder Veranstaltungen zu berechtigten Klagen Anlass gegeben, kann die Gemeinde eine Benützungssperre verfügen.

Art. 12 Annullation

¹ Schriftliche Annullationen sind bis 30 Tage vor dem Anlass kostenlos möglich. Bei späteren Annullationen werden die Aufwände gemäss Gebührentarif (siehe Anhang A) in Rechnung gestellt.

Art. 13 Proben

¹ Die Benützung der Räume für Proben unterliegt ebenfalls der Anmeldepflicht. Dauer und Benützungszeit sind mit der Abteilung Zentrale Dienste zu regeln.

Art. 14 Verträge

¹ Jede Belegung wird mit einer Reservationsbestätigung (Online) geregelt. Für die Räumlichkeiten der Schule und Musikschule gilt eine separate Regelung. Diese Benützungsordnung sowie der Gebührentarif (siehe Anhang A) sind Bestandteil der Reservationsbestätigung.

4 Benützungsvorschriften

Art. 15 Benützung

¹ Das Zentrum Schützenmatt steht allen im Art. 3 aufgeführten Personen und Institutionen offen. Die Miete der Halle für auswärtige Interessierte benötigt eine Bewilligung des Gemeinderates. Je nach Veranstaltung kann der Betrieb der Anlagen bis 03.00 Uhr verlängert werden.

Privatpersonen können nur das Foyer Schützenmatt mieten.

²Die Schulräume (Turnhallen, Mehrzweckraum Ochsenmatt III, Aula Marianum und Singsaal Schulhaus Dorf) stehen der Schule grundsätzlich von 07.00 – 17.00 Uhr zur Verfügung. Ausserhalb dieser Zeit ist ebenfalls eine Reservation einzureichen.

³ Sporthalle Ochsenmatt 3: steht den Benützenden grundsätzlich von Montag bis Freitag – nach Schulschluss – bis 22.00 Uhr sowie an den Wochenenden zur Verfügung.

⁴Mehrzweckraum Ochsenmatt 3: steht den Benützenden grundsätzlich von Montag bis Freitag – nach Schulschluss – bis 22.00 Uhr sowie an den Wochenenden zur Verfügung

⁵Aula Marianum: steht den Benützenden grundsätzlich von Montag bis Freitag – nach Schulschluss – bis 22.00 Uhr sowie an den Wochenenden zur Verfügung.

⁶Singsaal Schulhaus Dorf: steht den Benützenden grundsätzlich von Montag bis Freitag – nach Schulschluss – bis 22.00 Uhr sowie an den Wochenenden zur Verfügung.

⁷ Konzertsaal in der Musikschule Klosterhof: steht den Benützenden grundsätzlich von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an den Wochenenden zur Verfügung.

⁸ Mehrzweckraum Finstersee: steht den Benützenden grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Wochenenden zur Verfügung. Je nach Veranstaltung kann der Betrieb der Anlagen bis 03.00 Uhr verlängert werden.

⁹ Mehrzweckraum Eu: steht den Benützenden grundsätzlich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Wochenenden zur Verfügung. Priorität hat in diesen Räumlichkeiten die Feuerwehr (Sitzung, Übungen, Ernstfalleinsatz).

¹⁰ Spitzenhüsli UG: steht max. 50 Personen im Innenraum zur Verfügung.

¹¹ Ist die Bewilligung zur Benützung der Anlagen erteilt worden, übernimmt der Benützer die Verantwortung, dass die Auflagen (Brandschutz, Alkoholabgabe) eingehalten werden.

¹² Der diensthabende Hauswart hat bei allen Veranstaltungen Pikettdienst.

¹³ Benützungsunterbrüche: Die Anlagen bleiben in der Regel an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Karfreitag bis Ostermontag
- Pfingstwochende
- die ersten 4 Wochen in den Sommerferien (Unterhalts- und Reinigungsarbeiten)
- die Liegenschaftsverwaltung kann weitere Benützungspausen verfügen

Art. 16 Anlagen und Inventar

¹ Die Hauswartung übergibt dem Veranstalter die Anlagen sowie das hauseigene Inventar, welches zur Standardausrüstung gehört und in der Benützungsgebühr enthalten ist. Der Veranstalter gibt es nach der Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand der Hauswartung oder an den Bestimmungsort zurück. Mängel und Beschädigungen oder Materialverluste meldet der Veranstalter unmittelbar nach dem Anlass der Hauswartung.

² Benütztes Inventar, das nicht zur Standardausrüstung gehört, ist unmittelbar nach dem Anlass an den Bestimmungsort zurückzuführen.

³ Für verursachte Schäden jeder Art sowie Materialverlust haftet der Veranstalter. Umstellungen an Mobiliar sind nur mit Zustimmung der Hauswartung gestattet.

Art. 17 Einrichtungen/Bestuhlung

¹ Die Räume werden dem Benützer ohne Bestuhlung zur Verfügung gestellt, Einrichten und Abräumen erfolgt durch die Benützer. Temporäre Einrichtungen wie z. B. Bars, zusätzliche Bühnen etc. sind bewilligungspflichtig. Jede Belegung wird mit einer Reservationsbestätigung geregelt. Für die Räumlichkeiten der Schule und Musikschule gilt eine separate Regelung. Diese Benützungsordnung sowie der Gebührentarif (siehe Anhang A) sind Bestandteil der Reservationsbestätigung.

Art. 18 Lärm

¹ Auf die Anwohnenden ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Es werden nur Veranstaltungen mit einem Schallpegel bis max. 93 dB(A) bewilligt. Höhere Schallpegel meldet der Veranstalter frühzeitig dem Amt für Umweltschutz. Ab 22.00 Uhr sind die Bestimmungen über die Nachtruhe einzuhalten. Im Besonderen ist dafür zu sorgen, dass nach 22.00 Uhr keine störende Musik nach Aussen dringt.

Art. 19 Schliessplan

¹ Der Betrieb der Anlagen bei Dauerbelegung ist grundsätzlich bis 22.00 Uhr gestattet. Bei Veranstaltungen kann der Betrieb der Anlagen bis 03.00 Uhr bewilligt werden. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass abends die Lichter gelöscht und die Fenster und Türen geschlossen werden.

² Während einer Veranstaltung ist der Benützer verpflichtet, die Öffnung und Schliessung der Türen zu übernehmen.

³ Schlüssel für die Räumlichkeiten werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Geht ein Schlüssel verloren, werden die anfallenden Kosten dem Veranstalter respektive dem Schlüsselinhaber in Rechnung gestellt.

Art. 20 Reinigung

¹ Die beanspruchten Räume sind aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen. Das Mobiliar ist vor dem Wegräumen mit einem feuchten Lappen zu reinigen. Die Reinigung der Küche und des Mobiliars

erfolgt durch den Veranstalter auf Anweisung der Hauswartung.

² Erfolgt die Reinigung nicht einwandfrei, so ist die Hauswartung berechtigt, die Nachreinigung selbst vorzunehmen. Der Aufwand wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 21 Abfälle

¹ Die Abfallbeseitigung ist Sache des Benutzers. Einweggebinde wie PET-Flaschen, Aluminiumdosen, Karton, Büchsen, Glas etc. sind von den Benutzern zu sortieren und auf eigene Kosten zu entsorgen. Der restliche Abfall ist in gebührenpflichtigen Säcken in den Unterflurcontainern zu entsorgen. Wird der Abfall in den vom Werkhof zur Verfügung gestellten Abfalltonnen gesammelt, so wird der Abfall nach Gewicht und dem aktuellen ZEBA Tarif verrechnet.

Art. 22 Stromkosten

¹ Die Stromkosten sind in der Mietpauschale enthalten.

5 Sicherheit

Art. 23 Dekorationen

¹ Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit der Hauswartung, wenn erforderlich mit der Abteilung Bau, zu besprechen. Saalwände und Saaldecken dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden.

² Dekorationen müssen im Anschluss an die Veranstaltung wieder abgeräumt werden und Klebstreifen sind vollständig zu entfernen.

³ Das Verkleben von Fensterflächen sowie das Zustellen von Aus- und Eingängen sind untersagt. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Art. 24 Brandwache

¹ Wird aus feuerpolizeilichen Gründen das Stellen einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese selbst zu organisieren und zu entschädigen.

Art. 25 Garderobe

¹ Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Garderobegenstände, die von der Mieterin und von Dritten dort deponiert werden, ab. Für Schäden, Unfälle und Diebstähle, welche von Besuchern und Dritten verursacht worden sind, lehnt die Einwohnergemeinde Menzingen ebenfalls jede Haftung ab.

Art. 26 Verkehrsdienst/Parkplätze

¹ Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter einen Verkehrsdienst zu organisieren und zu betreiben. Wenn die vorhandenen Parkplätze nicht ausreichen, sorgt der Veranstalter selbst für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten.

Art. 27 Sicherheitseinrichtungen

¹ Der Veranstalter ist bei Bedarf verantwortlich für einen qualifizierten Sicherheits- und Sanitätsdienst und trägt die Kosten.

² Gemäss Polizei-Organisationsgesetz haben Veranstaltende der Polizei sobald bekannt, spätestens jedoch zwei Monate vor der Durchführung zu melden, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, namentlich wenn:

- a) eine Gefahr für Leib und Leben eintreten oder;
- b) beträchtlicher Sachschaden entstehen könnte oder;
- c) umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen notwendig sein könnten.

Art. 28 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde Menzingen lehnt jegliche Haftung für irgendwelche Schäden an den in den

Lokalitäten deponierten Sachen ab. Benützer haften für jegliche Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Inventar. Für allfällige Diebstähle übernimmt die Einwohnergemeinde Menzingen keinerlei Haftung. Es ist Sache der Mieter bzw. der Nutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen für solche Schäden abzuschliessen.

Art. 29 Versicherungen

¹ Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die durch Personal, Gäste oder anderweitig Beteiligte verursacht werden. Er sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz.

² Vorfälle und Schäden meldet der Veranstalter unverzüglich schriftlich der Hauswartung.

6 Restauration

Art. 30 Gastronomie

¹ Der Veranstalter organisiert die Gastronomie selbständig. Er holt sämtliche Bewilligungen ein.

7 Gebühren

Art. 31 Gebührentarif

¹ Die Gebühren für die Benützung der Anlagen und des Inventars legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest (siehe Anhang A).

Art. 32 Fälligkeit der Gebühren

¹ Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinde Menzingen zu bezahlen.

8 Schlussbestimmungen

Art. 33 Widerhandlungen

¹ Bei Verstössen gegen diese Benützungsordnung oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine bereits erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Diese Benützungsordnung tritt am 1.1.2027 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausnahmeregelungen und Bestimmungen.

6313 Menzingen, 6. Juli 2026

Gemeinderat Menzingen



Andreas Etter
Gemeindepräsident



Fabian Arnet
Gemeindeschreiber

